

SG\_14\_30\_31\_001

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Komplette Satzung	
Paragraf	§14, §§30,31	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Machtbegrenzung, Schwarmintelligenz, Schutz vor Unterwanderung, Subsidiarität	
abstimmungsfähiger Wortlaut	siehe Anlage	
Begründung	Alle in der Zeile Gegenstand/Thema genannten Punkte sind im Zusammenhang mit der Bundestagswahl wichtig und dringend zu beschließen.	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	
<p><b>§14 Aufgaben des Bundesvorstands</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.</p>	<p><b>§14 Aufgaben des Bundesvorstands</b></p> <p>(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er <u>versteht sich als Dienstleister für die Landesverbände</u> und beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.</p>	
<p><b>§ 30 Schlusssatz</b></p> <p>Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.</p>	<p><b>§30 Vom ICH zum WiR</b></p> <p>(a) Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.</p>	

	<p>(b) Die WiR-Prinzip Satzung gem. § 31 wird von einem festzulegenden Gremium im Laufe des Folgejahres konkret ausgearbeitet und Schritt für Schritt in allen hierfür notwendigen Funktionen der Partei eingefügt und angewandt. Ziel ist es nach einem Jahr, bis zum Bundesparteitag 2022, eine subsidiaritätäre Satzung nach dem WiR-Prinzip vollwertig und einsatzbereit, bestmöglich auch aktiv in den Parteiabläufen umgesetzt zu haben.</p> <p>(c) Priorität bei der Umsetzung und Anwendung der nach den Mechanismen des WiR-Prinzips im konkreten Übergangsjahr 2021-2022 ist, einen reibungslosen Parteiablauf in all seinen Funktionen zu gewährleisten.</p> <p>(d) Die Satzung nach dem WiR-Prinzip soll sich an den Kriterien der im §31 aufgeführten Satzungserweiterung ausrichten.</p>
	<p><b>§31 Satzungserweiterung: s.u.</b></p>

### §31 Satzungserweiterung: Die WiR-Prinzip Satzung

(a) **Diese Satzungserweiterung** stellt die Menschen in den Ortsverbänden konsequent in den Mittelpunkt der politischen Entscheidungsfindung. Es basiert auf der Idee der Schwarmintelligenz und setzt diese konsequent um. Die Machtbegrenzung zentraler Positionen/Funktionen liegt so in der Form der Organisation und muss nicht mittels Hilfskonstruktionen implementiert werden, die ihrerseits wieder zu mächtig werden könnten. Für den damit einhergehenden liebevollen Umgang miteinander im Sinne der Achtsamkeit werden hilfreiche Regeln beschrieben und unterstützende Seminare entwickelt und angeboten.

Damit erfolgt eine konsequente Abkehr von der hierarchischen Organisationsform der Pyramide (entspricht dem ICH-Prinzip) hin zu einem dienstleistungsorientierten Strukturmodell ohne funktionale Machtzuweisung, das einem Wagenrad ähnelt (WiR-Prinzip).

Die Idee der **Subsidiarität** wird so konsequent umgesetzt, Probleme werden in allen Fällen dort entschieden, wo sie entstehen. Alle Entscheidungen, die Auswirkung auf die Menschen vor Ort haben, werden so von diesen mit entschieden.

#### (b) Leitlinien

(1) Den **Ortsverbänden** (OV) fällt die Rolle der Entscheidungsgebung zu. Daraus resultierend sind ihre Aufgaben u.a.:

- Politische Willensbildung vor Ort in allen politischen Fragen auf allen Ebenen (Bund/Land/Kreis).
- Organisation und Durchführung von Info-Veranstaltungen und Diskussionsrunden zu allen entscheidenden politischen Fragen zur Entscheidungsfindung für alle Mitglieder eines Ortsverbandes.
- Organisation und Durchführen von nachfolgenden Abstimmungen zu allen entscheidenden politischen Fragen unter Einsatz moderner digitaler Techniken für

alle Teilnehmer der am Vortag durchgeführten Diskussions- und Info-Veranstaltungen. (Stichwort: Beispiel Democracy-App)

- Organisation und Durchführen von Wahlen/Wahlveranstaltungen
- Bürgerforen ins Leben rufen zur Richtung der politischen Arbeit (Themen aufgreifen, die auch Nicht-Mitglieder bewegen)
- Mitgliederbetreuung
  - o Mitglieder verifizieren und betreuen
  - o Mitgliedsbeiträge einziehen und verwalten
- Geeignete Personen für die Facharbeit im Kreisverband und den Arbeitsgruppen (AG) aller Gliederungen benennen
- Kandidatenvorauswahl für Ortsparlamente und Kreistage mittels systemischen Konsensierens

**Anmerkung:** Alle „Abgeordneten“ der Partei in allen Parlamenten sind an das Votum der OV gebunden. Dadurch sind sie „Lobbyisten“ der Partei und weniger erpressbar.

## **(2) Größe der Ortsverbände**

Die maximale Größe eines Ortsverbandes soll 256 Personen nicht überschreiten. Wird diese Anzahl überschritten, dann kommt es zu einer "Zellteilung", es entstehen zwei eigenständige OV. Dadurch wird vermieden, dass übermächtige OV entstehen, die ganze Landkreise oder gar Bundesländer dominieren könnten.

**Anmerkung:** Aufgrund der hohen Anzahl an OV'en wird die Unterwanderung der Partei in endlicher Zeit unmöglich.

**(3)** Die OV schlagen geeignete Personen für die Delegation in den Kreisverband (KV) vor. Die letztendliche Auswahl der KV-Mitglieder erfolgt durch alle beteiligten OV eines Landkreises respektive Wahlkreises in geheimer Abstimmung. Die Delegation erfolgt immer zeitlich befristet und wird gegebenenfalls verlängert.

**(3a)** Die Finanzierung der Arbeit der KV wird durch einen Teil der Mitgliedsbeiträge realisiert, die in Form eines fixen und eines variablen Betrags an diese Gliederung weitergereicht wird. Der fixe Anteil dient der Deckung der unumgänglichen laufenden Kosten. Der variable Anteil wird zum Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt, wenn die Dienstleistung des KV im abgelaufenen Kalenderjahr in guter Qualität erbracht worden ist. Teilbeträge können unterjährig ausbezahlt werden.

**(4)** Die Kreisverbände sind Dienstleister der OV, sie ermöglichen diesen selbstständiges Arbeiten. Die KV schlagen geeignete Personen für die Delegation in den LV vor. Die letztendliche Auswahl der LV-Mitglieder erfolgt durch alle beteiligten KV eines Bundeslandes in geheimer Abstimmung. Die Delegation erfolgt immer zeitlich befristet und wird gegebenenfalls verlängert

**(4a)** Die Finanzierung der Arbeit der LV wird durch einen Teil der von den OV erhaltenen Zahlungen realisiert, die in Form eines fixen und eines variablen Betrages an diese Gliederung weitergereicht wird. Der fixe Anteil dient der Deckung der unumgänglichen laufenden Kosten. Der variable Anteil wird zum Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt, wenn die Dienstleistung des LV im abgelaufenen Kalenderjahr in guter Qualität erbracht worden ist. Teilbeträge können unterjährig ausbezahlt werden.

**(5)** Landesverbände sind Dienstleister der Kreisverbände, sie ermöglichen diesen selbstständiges Arbeiten. Die LV schlagen geeignete Personen für die Delegation in den BV vor. Die letztendliche Auswahl der BV-Mitglieder erfolgt durch alle Landesverbände in geheimer Abstimmung. Die Delegation erfolgt immer zeitlich befristet und wird gegebenenfalls verlängert.

**(5a)** Die Finanzierung der Arbeit des BV wird durch einen Teil der von den KV erhaltenen Zahlungen realisiert, die in Form eines fixen und eines variablen Betrages an diese Gliederung weitergereicht wird. Der fixe Anteil dient der Deckung der unumgänglichen laufenden Kosten. Der variable Anteil wird zum Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt, wenn die Dienstleistung des BV im abgelaufenen Kalenderjahr in guter Qualität erbracht worden ist. Teilbeträge können unterjährig ausbezahlt werden.

**(6)** Der Bundesverband ist Dienstleister für die Landesverbände, er ermöglicht diesen selbständiges Arbeiten und ist nur für die Aufgaben zuständig, die sinnvollerweise zentral organisiert werden müssen.

## **(7) Finanzen**

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden der Ortsverbände eines Landkreises werden buchhalterisch korrekt je OV verbucht, aber in einem gemeinsamen „Topf“ verwaltet. Sie werden verwendet wie folgt:

- Deckung der laufenden Kosten unter Berücksichtigung von Mitgliederzahl und Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge je OV
- Entnahme größerer Beträge im Konsens mit den angeschlossenen OV (kein zuvor festgelegter Verteilerschlüssel)
- Keine Vermögensanhäufung abseits von notwendigen Rücklagen nach Absprache mit den Schatzmeistern
- Gegenseitiges Auditieren (sogenannte Crossaudits: OV1 prüft OV2 prüft OV3 prüft OV4 prüft OV1). Damit wird Korruption und die Bildung von Seilschaften verhindert.
- Rechenschaftsberichte auf Grundlage dieser Audits an KV und LV

## **(c) Schlusswort Wir-Prinzip Satzungsergänzung**

**(1)** Details sind durch das einzurichtende Gremium gem. §30(b) zu erarbeiten. In Abstimmung mit dem Bundesvorstand ist dieses für einen reibungslosen Übergang der Satzungsänderung zuständig. Das Gremium für die Satzungsänderung leitet alle Vorgänge erst nach eingehender Prüfung der Abläufe ein. Das Gremium bereitet für den BPT 2022 ein entsprechendes Konzept der neuen Version der Satzung vor und trägt dies zur Abstimmung vor.

**(2) Sicherheitsklausel:** Sollte zum Bundesparteitag 2022 keine entsprechende Satzung nach § 30(b) ff. vorgelegt werden können, so ist dies vom Bundesvorstand ausführlich und nachvollziehbar auf dem BuPa 2022 zu begründen. Die Änderungen hinsichtlich §30 (b)-(d) und §31 entfallen in diesem Fall ersatzlos.